

## Themen in diesem Rundschreiben:

- 1. Achtung wichtig: Marktstammdatenregister Solar**
- 2. Neubeginn der Fördermöglichkeiten durch die wiedereingesetzte BLE-Richtlinie**

### 1. Achtung wichtig: Marktstammdatenregister Solar

Bis spätestens zum **31.01.2021 müssen** alle Solaranlagen im Marktstammdatenregister registriert sein. Der Verstoß gegen diese Meldefrist kann zu Sanktionen im Bereich der EEG-Vergütung führen. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Sonderrundschreiben Marktstammdatenregister Solaranlagen vom 05.03.2020.

Bei Rückfragen zu diesem Thema oder wenn wir für Sie die Meldung vornehmen sollen, sprechen Sie uns gerne an. Die von uns für eine Meldung benötigten Unterlagen verbunden mit den Kosten können Sie ebenfalls dem Sonderrundschreiben vom 05.03.2020 entnehmen.

### 2. Neubeginn der Fördermöglichkeiten durch die wiedereingesetzte BLE-Richtlinie

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat das Förderprogramm zur Förderung von Maßnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und der CO<sub>2</sub>-Einsparung in der Landwirtschaft führen, deutlich ausgeweitet. Die aktuelle Förderperiode ist vorerst bis Mitte Juli 2021 angelegt. Eine Fortführung des Förderprogrammes ist angedacht. Ab dem 01. November 2020 können auf dem Online-Portal „easyonline“ die Förderanträge gestellt werden. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung möglicher Fördermaßnahmen. Wenn Sie in Ihrem Betrieb Investitionen im technischen Bereich planen, sollten Sie unbedingt an die Möglichkeit einer Förderung denken. Die Beratung durch einen akkreditierten Energieberater wird mit bis zu 80 % der entstehenden Kosten für das CO<sub>2</sub>-Einsparkonzept gefördert.

#### **Bereich 1: Einzelmaßnahmen (Energieberater empfohlen)**

Zuwendungshöhe: max. 30 % bei einer Mindestinvestition von 3.000 € (netto), max. Investitionshöhe für die Förderung 500.000 € (netto).

Was wird gefördert:

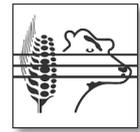
- Elektrische Motoren und Antriebe
- Elektrische angetriebene Pumpen
- Ventilatoren
- Kompressoren
- Energieschirme (Gewächshaus)
- Festinstallierte Mehrfachabdeckungen bei Gewächshäusern
- Vorkühler in Milchkühlanlagen
- Automatische Reifendruckregelanlage (auch bei Neuanschaffung von Maschinen)

#### **Bereich 2: Maschinen und Geräte (Energieberater zwingend erforderlich)**

Maximale Zuwendungshöhe 40 %, Mindestinvestition 16.000 € (netto) bei Um- u. Nachrüstung 5.000 €, maximale Investitionshöhe für die Förderung 500.000 € (netto).

Was wird gefördert:

- Umrüstung auf Biomethan oder selbst hergestelltes Rapsöl



- Neuanschaffung von Biomethan-Maschinen
- Herstellung von kaltgepresstem Rapsöl als Treibstoff, Lager, Abfüllplatz und Anbindung an die Eigenverbrauchstankstelle werden auch gefördert
- Biomethan: Lager und Bereitstellung sowie Anschluss an die vorhandene Eigenverbrauchstankstelle
- Elektrifizierung, Erstellen von Ladesäulen, Erstellung des erforderlichen Netzanschlusses

### **Bereich 3: Regenerative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung (Energieberater zwingend erforderlich)**

Zuwendungshöhe: max. 40 % bei einer Mindestinvestition von 20.000 € (netto), max. Investitionshöhe für die Förderung 500.000 € (netto).

Was wird gefördert:

- Anlagen zur Erwärmung von Brauch- und Trinkwasser und/oder Heizungsumrüstungen (Flachkollektoren, Vakuum-Röhrenkollektoren)
- Anlagen zur Erzeugung solarer Prozesswärme für Trockenvorgänge z.B. Getreide (Solar-Luftkollektoren, Dachabsaugungen)
- Photovoltaikanlagen
- Kleinwindanlagen
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse und kleine Biogas-Anlagen
- Kleine Biogasanlagen mit einer installierten Leistung 75 kW
- Wärmepumpen
- Geothermie
- Maßnahmen zur Ab- und Fernwärmenutzung
- Anlagen zur Speicherung und Wiedergabe dieser Energien

**Anmerkung BLE:** Die Anlage darf die Erzeugung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs an Energie des betreffenden Betriebs nicht übersteigen. Bei Investitionen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energieträgern in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen die Anlagen nur zur Erzeugung von Energie für den eigenen Bedarf des Zuwendungsempfängers dienen.

### **Bereich 4: Modernisierung und Neubau von energieeffizienten Anlagen (Energieberater zwingend erforderlich)**

Zuwendungshöhe: max. 30 %, maximale Investitionshöhe für die Förderung 500.000 € (netto), bei Systemkopplung mit Erneuerbaren Energien kann die Zuwendungshöhe 40 % betragen.

Was wird gefördert:

- Kälteerzeugung
- LED Beleuchtung
- LED-Belichtungssysteme zur Assimilationsbeleuchtung

Eine Liste der benötigten Sachverständigen (akkreditierte Energieberater) befindet sich auf der entsprechenden Seite der BLE (<https://sachverstaendigensuche-energieeffizienz.de/sachverstaendigensuche/>). Auch wir können ihnen mögliche Ansprechpartner nennen.

### **Ihr ABN-Beraterteam**